POLIZEI
Hamburg

Polizei - Justiziariat, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Herrn
[redacted]

Polizei - Justiziariat
Datenschutzangelegenheiten / J 22
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Telefon 040 4286 - 69325
Telefax 040 4286 - 69309

Sachbearbeiter Biedermann
Aktenzeichen J22/6227/12

5. März 2013

Antrag auf Zugang zu Informationen zum Polizeieinsatz am 02.06.2012 nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)

Ihr Widerspruch vom 29.01.2013

Sehr geehrter Herr Masseida,

nach dem HmbTG beantragten Sie am 08.10.2012 die Zusendung von Lagebeurteilung, Planungsunterlagen, Einsatzbefehlen und Einsatznachbereitung zum Polizeieinsatz am 02.06.2012.

Am 23.01.2013 lehnte der Führungs- und Lagedienstes der Polizei Hamburg den Informationszugang mit Bescheid ab (Az. FLD01/210/2012). Hiergegen legten Sie mit Schreiben vom 29.01.2013 Widerspruch ein.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI), Herr Dr. Menzel, nahm zwischenzeitlich eine Einsicht in die von Ihnen beantragten Unterlagen vor. Zuvor wurde dem HmbBfDI mitgeteilt, dass die genannten Unterlagen bereits mit deren Fertigung als Verschlusssache gemäß Verschlusssachenanweisung für die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbVSA) geschützt wurden. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 HmbTG sind Unterlagen von der Informationspflicht ausgenommen, die durch die o. g. Verschlusssachenanweisung geschützt sind. Dies kommt neben den Ihnen bereits mitgeteilten Ablehnungsgründen auch bei Ihrem Informationsbegehren zum Tragen.

Der HmbBfDI teilte nach Akteneinsicht dem Führungs- und Lagedienst der Polizei Hamburg mit, dass die Einstufung der Dokumente als Verschlusssache aus seiner Sicht nachvollziehbar sei.

Auch vor diesem Hintergrund möchte ich Ihnen Gelegenheit geben, eine Rücknahme Ihres Widerspruchs vorzunehmen.

Aus hiesiger Sicht hat Ihr Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg, da die Ablehnung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 HmbTG zu Recht erfolgt ist.

Ihren Widerspruch müsste ich insofern zurückweisen. Ich bitte Sie daher, mir bis zum

20.03.2013

schriftlich mitzuteilen, ob Sie den Widerspruch zurücknehmen möchten. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass eine Rücknahme des Widerspruchs für Sie kostenfrei wäre. Sollte nach Fristablauf keine Mitteilung von Ihnen eingegangen sein, würde ich nach Aktenlage entscheiden und einen kostenpflichtigen Widerspruchsbescheid erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Biedermann